

# **FREIE UNIVERSITÄT BERLIN**

## **Der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften**

Nr. 01/2020

Tag der Bekanntmachung: 23.09.2020  
14195 Berlin (Dahlem), Otto-von-Simson-Str. 19  
Tel.: (0 30) 8 38-7 03 48

### **Bekanntmachung über die Neuwahl der dezentralen nebenberuflichen Frauenbeauftragten des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 13. Oktober 2020**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Neuwahl unter Verkürzung der Fristen um ein Viertel am

***13. Oktober 2020***

durchgeführt wird.

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (01. Oktober 2020) und am Wahltag (13. Oktober 2020) Mitglieder der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (01. Oktober 2020) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

## **2. Wahl der dezentralen nebenberuflichen Frauenbeauftragten**

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte werden für eine Amtszeit von 2 Jahren vom zuständigen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften gewählt.

## **3. Wahlverfahren**

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als dezentrale nebenberufliche Frauenbeauftragte ist diejenige Bewerberin gewählt, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (20. Oktober 2020) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

#### **4. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

***01. Oktober 2020, 12.00 Uhr,***

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens 1 Bewerberin enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikation vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in **maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Fachbereich und Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- und Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung, eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

#### **5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

#### **6. Gestaltung der Stimmzettel**

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur ‚JA‘ oder ‚NEIN‘ ankreuzen.

Für beide Wahlen werden separate Stimmzettel hergestellt.

### **7. Stimmabgabe**

Die Wahl erfolgt auf Grund der aktuell anhaltenden Pandemie ausschließlich über Briefwahl. Stimmzettel müssen bis zum Wahltag am 13. Oktober 2020, 15 Uhr in der Geschäftsstelle des dezentralen Wahlvorstandes eingegangen sein.

Die Auszählung erfolgt öffentlich am 14. Oktober 2020, 9 Uhr in der Otto-von-Simson-Str. 19, 14195 Berlin. Eine Anmeldung zur Auszählung muss bis zum 13. Oktober 2020 bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes erfolgen.

### **8. Wahlergebnis**

Nach Erhalt des von dem zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

### **9. Auskünfte**

Auskünfte, insbesondere zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter den aktuellen eingeschränkten Präsenzbetrieb der Freien Universität geschuldeten Bedingungen, erteilt die Geschäftsstelle des dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 70348

gez.: Carolin Hehn  
(stellv. Vorsitzende des Dez. Wahlvorstandes)

gez.: Stephanie Kratz  
(Geschäftsstelle des Dez. Wahlvorstandes)